

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 7

Sonntag, den 26. Januar

1929

Siebenundfiebzigster Jahrgang

Er scheint jeden Mittwoch und Sonntag
Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75
RMk. monatlich in der Geschäftsstelle dieses
Blattes, sowie bei allen Postanstalten.



Inserate werden berechnet die einspaltige
Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig.
Gerichtsstand: Belgard an der Persante.
Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 16.

Ämtlicher Teil.

Verteilung von Reichseinkommensteueranteilen.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse in Köslin der Kreis kommunalkasse hier für 1928 überwiesenen Reichseinkommensteueranteile (17. u. 18. St.) erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden pp. entfallenden Anteile an der genannten Steuerart nunmehr, und zwar, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Verrechnung zu zahlen.

Die an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte: Belgard 15519,19, Bad Polzin 4271,34 RM.

B. Landgemeinden: Altülitz 91,47, Altanskow 86,19, Altshlage 123,60, Arnhausen 237,58, Ballenberg 59,89, Battin 111,79, Boiffin 204,06, Volkow 77,89, Bramstädt 231,06, Bruken 215,70, Buchhorst 38,90, Bulgrin 163,71, Burzlaff 93,31, Buslar 83,58, Bugke 57,81, Damen 119,26, Damerow 114,54, Darlow 73,94, Denzin 110,34, Döbel 60,40, Drenow 92,61, Dubberow 198,82, Gauerkow 43,38, Glöthin 25,25, Gr. Pantnin 27,41, Gr. Ramin 390,35, Gr. Tychow 489,90, Grüffow 123,86, Hohenwardin 75,78, Jagertow 54,05, Kamissow 83,58, Kavelberg 58,99, Kiedow 147,10, Kl. Pantnin 31,60, Kl. Ramin 61,82, Klempin 38,93, Kollatz 243,20, Kowalk 137,47, Kösternitz 120,99, Langen 185,09, Lasbeck 81,54, Lohja 67,23, Lenzen 200,59, Lutzig 106,82, Mandelag 64,83, Muttrin 64,05, Naffin 84,61, Ragtow 58,69, Neulülitz 35,07, Neufanskow 39,60, Podewils 164,82, Poplow 199,17, Pumlow 78,69, Pustchow 149,54, Quisbernow 80,66, Rarfin 123,15, Redel 85,98, Redlin 154,91, Reinfeld 191,06, Regin 136,66, Ristow 35,86, Roggow 153,31, Rostin 98,42, Röhlshof 27,47, Saarer 58,94, Schinz 94,35, Schlennin 66,29, Schmerzin 226,05, Seliagsfelde 59,04, Siedkow 89,78, Silesen 165,52, Standemin 59,10, Tiegow 83,86, Tiegow 94,46, Vorbruch 23,55, Vorwerk 166,83, Warnin 177,10, Wusterbarth 154,42, Wuzow 198,20, Zadtow 153,52, Zarnesanz 123,97, Zietlow 54,78, Ziezereff 118,70, Zuchen 51,17, Zwirnit 72,16 RM.

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verteilung von Umsatzsteueranteilen.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptkasse in Köslin der Kreis kommunalkasse hier für das Rechnungsjahr 1928 überwiesenen Umsatzsteueranteile (9. Uf.) erfolgt ist, habe ich die Kreis kommunalkasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile an der genannten Steuerart nunmehr, und zwar, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Verrechnung zu zahlen.

Die an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte: Belgard 3291,66, Bad Polzin 1295,28 RM.

B. Landgemeinden: Altülitz 46,98, Altanskow 84,24, Altshlage 61,20, Arnhausen 176,94, Ballenberg 43,74, Battin 75,24, Boiffin 74,88, Volkow 79,38, Bramstädt 188,28, Bruken 219,96, Buchhorst 52,20, Bulgrin 135,18, Burzlaff 93,24, Buslar 83,88, Bugke 40,50, Damen 118,26, Damerow 83,70, Darlow 77,94, Denzin 66,96, Döbel 73,08, Drenow 64,44, Dubberow 153,18, Gauerkow 28,26, Glöthin 57,06, Gr. Pantnin 16,92, Gr. Ramin 134,82, Gr. Tychow 331,20, Grüffow 106,92, Hohenwardin 82,26, Jagertow 66,42, Kamissow 65,70, Kavelberg 46,26, Kiedow 113,22, Kl. Pantnin 23,40, Kl. Ramin 50,76, Klempin 40,32, Kollatz 265,32, Kowalk 124,38, Kösternitz 70,02, Langen 103,68, Lasbeck 62,28, Lohja 48,42, Lenzen 129,60, Lutzig 87,48, Mandelag 43,38, Muttrin 84,60, Naffin 46,44, Ragtow 34,92, Neulülitz 46,44, Neufanskow 56,88, Podewils 131,04, Poplow 169,38, Pumlow 82,98, Pustchow 104,94, Quisbernow 54,18, Rarfin 79,20, Redel 113,22, Redlin 78,84, Reinfeld 148,14, Regin 108,72, Ristow 37,08, Roggow 107,46, Rostin 56,70, Röhlshof 70,02, Saarer 44,10, Schinz 92,52, Schlennin 49,32, Schmerzin 198,72, Seliagsfelde 62,82, Siedkow 68,22, Silesen 65,16, Standemin 38,52, Tiegow 81,36, Tiegow 94,50, Vorbruch 22,68, Vorwerk 77,76, Warnin 186,12, Wusterbarth 129,78, Wuzow 136,08, Zadtow 126,54, Zarnesanz 72,—, Zietlow 39,42, Ziezereff 137,88, Zuchen 58,82, Zwirnit 59,04 RM.

Belgard, den 24. Januar 1928.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verteilung von Körperschaftsteueranteilen.

Nachdem die Unterverteilung der von der Regierungshauptklasse in Köslin der Kreiskommunallasse hier für 1928 überwiesenen Körperschaftsteueranteile (9. Rp.) erfolgt ist, habe ich die Kreiskommunallasse angewiesen, die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile an der genannten Steuerart nunmehr, und zwar, soweit noch Kreissteuern ausstehen, nur im Wege der Verrechnung zu zahlen.

Die an die einzelnen Ortschaften zu zahlenden Beträge stellen sich wie folgt:

A. Städte: Belgard 7401,61, Bad Polzin 125,40 RM.

B. Landgemeinden: Arnhausen 24,75, Gr. Tychow 24,75, Borwerk 63,66, Wiegow 27,97 RM.

Belgard, den 24. Januar 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Personliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Altschlage, Herr Rittergutsbesitzer von Hagen-Langen, ist bis auf weiteres aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteherstellvertreter, Herr Bauhofbesitzer Harmel-Langen.

Belgard, den 25. Januar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Betrifft Fischereischmelze.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises erinnere ich an Erledigung meiner Verfügung vom 14. April 1917 betr. Einreichung einer Nachweisung der ausgestellten Fischereischmelze bis längstens 28. d. Mts. **Zeitanzeige ist nicht erforderlich.**

Belgard, den 23. Januar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Die Herren Schulverbandsvorsteher des Kreises weise ich auf den im Amtlichen Schulblatt Nr. 24 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 28. November v. Js., II. III. Nr. 2411, betr. Vorbeugungsmaßnahmen gegen das Stottern, besonders hin. Soweit die Herren Schulverbandsvorsteher das Kreisblatt nicht schon in anderer Eigenschaft halten, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises, das diese Bekanntmachung enthaltende Stück des Kreisblatts den ber. Herren Schulverbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Landrat.

J. B. Kanstein, Regierungsassessor.

Betrifft Wanderlagersteuer.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 9. Juli 1928 — III A 34 — weise ich auf Anordnung des Herrn Preussischen Finanzministers darauf hin, daß Voraussetzung für die Heranziehung von Hausiergewerbebetrieben zur Wanderlagersteuer ist, daß der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes in jedem einzelnen Falle vorliegt. Nicht zugänglich ist es daher, in Verfolg des Ab. Erlasses vom 30. Juli 1927 — RM. II. V. 8104. MdZ. IV. St. 955 — (mitgeteilt durch Ab. Verfügung vom 9. August 1927) jeden Hausiergewerbebetrieb, der mittels Fuhrwerk oder Kraftwagen betrieben wird, ohne weiteres zur Wanderlagersteuer heranzuziehen. Mit diesem Erlaß sollte lediglich klargestellt werden, daß auch in einem Kraftwagen unter Umständen eine feste Verkaufsstätte gesehen werden kann, nicht aber sollten durch ihn die Veranlagungsbehörden der Prüfung entlassen werden, ob der Tatbestand des § 1 des Wanderlagersteuergesetzes tatsächlich gegeben war oder nicht.

Der Herr Minister verweist zur Behebung von Zweifeln auf diesem Gebiete auf die Urteile des Kammergerichts vom 5. Januar, 9. Februar und 19. Juli 1928, deren Gründe im Fin. Min. Bl. von 1928 S. 205/7 veröffentlicht worden sind. Hiernach ist die Frage, ob eine die Wanderlagersteuerpflicht begründete „feste Verkaufsstätte“ oder nur eine die Hausiersteuerpflicht begründende wandernde oder wechselnde Verkaufsstätte anzunehmen ist, stets nach der Gesamtheit der die Handlungsweise des Täters charakterisierenden tatsächlichen Umstände zu beantworten. Auch die

subjektive Seite darf insofern nicht außer Acht bleiben, als, wenn der Täter die Ausübung eines Gewerbeertriebes im Umherziehen beabsichtigt, auch die einzelnen Teilbetriebe, selbst wenn der Wagen vorübergehend unbespannt dastehen sollte, nur als Elemente der lediglich nach § 1 Nr. 1 des Hausiersteuergesetzes zu beurteilenden Handlung in Betracht kommen, und es wird ferner, insbesondere um eine Abgrenzung des § 2 des Wanderlagersteuergesetzes zu § 1 Nr. 1 des Hausiersteuergesetzes zu ermöglichen, fast stets darauf ankommen, ob der Täter ein längeres Verweilen an der einzelnen Verkaufsstätte beabsichtigt hat. Insbesondere wird noch festgestellt, daß bei einem „Ladenauto“ die Annahme einer „festen Verkaufsstätte“ im Sinne des § 1 Wanderlagersteuergesetzes rechtlich nicht zu beanstanden ist; auch andere Kraftwagen können in diesem Sinne feste Verkaufsstätten bilden, wenn der Handel von dieser Verkaufsstätte aus tatsächlich stattfindet.

Köslin, den 14. Dezember 1928.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. von Mackensen.

Vorstehende Verfügung gebe ich allen Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie Landjägerbeamten im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. 7. 28, Kreisblatt Nr. 58, zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 16. Januar 1929.

Der Landrat.

Dr. Janzen.

Auf zur 4. „Grünen Woche Berlin“ 1929!

Die landwirtschaftliche Ausstellung und Messe, 4. „Grüne Woche Berlin“ 1929, die unter Mitwirkung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft und unter dem Protektorat des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Dietrich und des Herrn Preuß. Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Dr. h. c. Steiger stattfindet, öffnet am kommenden Sonnabendvormittag mit einem großen Festakt ihre Pforten. Die Ausstellung findet nicht nur wegen ihrer gewaltigen räumlichen Ausdehnung — sie umfaßt mehr als 42 000 Quadratmeter Ausstellungsfläche — sondern auch wegen der mit ihr in Verbindung stehenden Deutschen Jagd- und Internationalen Schießsportausstellung, (die übrigens bis zum 10. Februar dauern) besonderes Interesse im ganzen Lande. Aussteigebahnhof auf der Stadtbahn ist der Bahnhof „Witzleben“ (nicht Bahnhof „Ausstellung“). Näheres siehe Inserat in der heutigen Nummer.



**LANDWIRTSCHAFT / GARTENBAU
IMKEREI / FORSTWIRTSCHAFT**
26. JAN. / 3. FEBRUAR

**JAGD / SCHIESS-SPORT
ANGELSPORT**
26. JAN. / 10. FEBRUAR

**GEFLUGELSCHAU: 20.-20. JANUAR
KANINCHEN- U. RASSEHUNDSCHAU**
9.-10. FEBRUAR

AUSSTELLUNGSHALLEN AM KAISERDAMM

**Hypotheten kauft reell | Inserieren bringt
Winter, Stettin, Linden-
str. 3. Auch Neubelastung. Gewinn!**

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klomp Nachfl., Belgard.